

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Abfallentsorgung**

- Abfallentsorgungssatzung -

vom 06.12.2018

**Veröffentlichung des Kreistagsbeschlusses im Amtsblatt
des Landkreises Oder-Spree**

25. Jahrgang, Nr. 11-1 vom 21.12.2018

**Satzung des Landkreises Oder-Spree
über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -**

vom 06.12.2018

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2018 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Grundsätze

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

IV. Abschnitt

Abfallarten

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Geräte- und Fahrzeug-Altballastrien

§ 20 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

§ 21 Papier, Pappe und Kartonagen

§ 22 Metalle

§ 23 Bau- und Abbruchabfälle

§ 24 Asbestabfälle

§ 25 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

§ 26 Altreifen

§ 27 Altholz

§ 28 Bekleidung und Textilien

V. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 29 Entsorgungsanlagen

§ 30 Modellversuche

§ 31 Haftung

§ 32 Bekanntmachungen

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Datenschutzerklärung

§ 35 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Satzungsgegenstand und Organisation

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushalten (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet

oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis

Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein.

(2) Das KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung bzw. der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.

§ 4 Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. der Abfallverzeichnisordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese nach § 20 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Nr. Abfallart

170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten

170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten

170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

170605* asbesthaltige Baustoffe

170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Diese müssen auf der Deponie „Alte Ziegelei“ entsorgt werden, soweit die Zulassungskriterien für die genehmigte Deponie eingehalten werden.

2. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

AVV-Nr. Abfallart

150101 Verpackungen aus Papier u. Pappe

150102 Verpackungen aus Kunststoff

150103 Verpackungen aus Holz

150104 Verpackungen aus Metall

150105 Verbundverpackungen

150106 gemischte Verpackungen

150107 Verpackungen aus Glas

150109 Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund des Verpackungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der § 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.

AVV-Nr. Abfallart

160104* Altfahrzeuge

160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten.

4. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV-Nr. Abfallart

180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)

180102 Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)

- 180104 Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
- 180201 spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen
- 180203 Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden.

5. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. alle Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung gemäß Absatz 1 ausgeschlossen sind.
2. Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüll- und Elektro- und Elektronikaltgeräteabfuhr gemäß § 16 Absatz 3 bis 5 und § 18 Absatz 2, 3, 6 und 7 befördert werden können.
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Absatz 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.
4. Abfälle, die in Pressmüllcontainern nach § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 bereitgestellt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Das KWU-Entsorgung kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf Ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, die Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder –entsorgungsanlage zu befördern.

Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen.

In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

Diese Abfälle sind in Containern oder Fahrzeugen so anzuliefern, dass deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder Entsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

§ 5

Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsor-

gung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht).

Die Anschlusspflichtigen, sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück können sich auf Antrag des Grundstückseigentümers zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.

(6) Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
4. Gewerbegrundstücke

(7) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, Ferienhäuser sowie Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke zur privaten Nutzung, die saisonal oder ganzjährig zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zum Aufenthalt genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet sind.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 9 erfüllen.

(9) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden

und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen.

Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen.

(11) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, bei denen, bedingt durch die Art ihrer Nutzung, Abfälle nur in einem bestimmbar Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

(12) Ungenutzte bzw. unbewohnte Grundstücke können auf Antrag gesondert angemeldet werden.

§ 6

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch das KWU-Entsorgung unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des KWU-Entsorgung können Abfallsäcke gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelleerung genutzt werden.

(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen und bei den Wohngrundstücken gleichgestellten Grundstücken (Ferienwohnung, ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück sowie ungenutztes/ unbewohntes Grundstück) erfolgt die Bemessung für eine Person.

Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.

Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Anschlusspflichtige die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung zugelassenen Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Abholung bereitzustellen.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Absatz 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke anzugeben.

Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen zu verlangen. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte des KWU-Entsorgung zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennhaltens und der Verwertung von Abfällen ist gemäß § 19 KrWG geregelt.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so haben der bisherige und der neue Anschlusspflichtige dieses dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

Die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) gemäß § 34 sind einzuhalten.

§ 8

Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich derer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

§ 9

Abfallberatung

Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Abs. 1 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 10

Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können.

1. gemischte Siedlungsabfälle gem. § 15
2. Sperrmüll gem. § 16
3. Bioabfälle gem. § 17
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. § 18
5. Geräte- und Fahrzeug-Altballerrien gem. § 19
6. gefährliche Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 20
7. Papier, Pappe und Kartonagen gem. § 21, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen
8. Metalle gem. § 22
9. Bau- und Abbruchabfälle gem. § 23
10. Asbestabfälle gem. § 24
11. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) gem. § 25
12. Altreifen gem. § 26
13. Altholz gem. § 27
14. Bekleidung und Textilien gem. § 28

Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit das KWU-Entsorgung ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungs-gemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom KWU-Entsorgung einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer

beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelleerung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 10 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 29 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 dem KWU-Entsorgung zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 2 analog. Das KWU-Entsorgung übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“.

Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem KWU-Entsorgung übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem KWU-Entsorgung entsprechend den Bestimmungen in den §§ 15 bis 28 dieser Satzung zu übergeben.

Werden Abfälle an den Abfallkleinmengenannahmen oder Abfallumladestationen übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsgebührensatzung.

§ 11

Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen und Bioabfällen sind folgende landkreiseigene Abfallbehälter, die DIN EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120-, 240- und 1.100 Liter Fassungsvermögen für gemischte Siedlungsabfälle,

2. Behälter mit 240- und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen und

3. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle.

Für gemischte Siedlungsabfälle sind darüber hinaus Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ verwendbar.

Daneben werden Pressmüllcontainer für gemischte Siedlungsabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen mit Zustimmung des KWU-Entsorgung zugelassen.

Für spezielle Sammlungen im Rahmen eines Modellversuchs gemäß § 30 können weitere abweichende Behältertypen zugelassen werden.

(2) Die Abfallbehälter werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Abfallsäcke können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(4) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.

Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass das KWU-Entsorgung zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(5) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind.

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

120-Liter-Abfallbehälter bis 50 kg

240-Liter-Abfallbehälter bis 70 kg

1.100-Liter-Abfallbehälter bis 250 kg.

Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse 20 kg nicht übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(6) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem KWU-Entsorgung unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(9) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

(10) Die Erstgestellung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung eines Grundstückes sowie die Abholung aller zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei.

(11) Eine einmalige Änderung des Behältervolumens je Abfallart und Grundstück und Kalenderjahr bleibt gebührenfrei.

(12) Eine Behälterwechselgebühr wird erhoben,

a) wenn zum angekündigten Termin die Bereitstellung der zur Abholung ver-

- einbarten Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen nicht erfolgte,
- b) für jeden weiteren Wechsel der Behältergestellung je Abfallart und Grundstück und Kalenderjahr,
- c) wenn Behälter gleicher Größe getauscht werden.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelleerung).

Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelleerung entsorgt.

Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelleerung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

Die Regelleerung auf saisonalen Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen außerhalb der Regelleerung (Sonderleerung) unter Beachtung des § 12 Absatz 1 zur Entleerung für einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten bereitgestellt werden.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen. Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter weitere mindestens 12 maximal 14 turnusmäßige Leerungen pro Jahr. Die Anzahl der Son-

derleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt weitere mindestens 52 maximal 53 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(3) Bei einem einmaligen Mehranfall von gemischten Siedlungsabfällen oder bei einer gewünschten Nachentsorgung eines vorgehaltenen Restabfallbehälters kann eine Einmalentsorgung beantragt werden. Die Einmalentsorgung kann bis zu zweimal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen.

Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkte, Konzerte, saisonale Veranstaltungen, Stadt- und Dorffeste etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(4) Die Abfallbehälter zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) werden 2-wöchentlich (Regelleerung) entleert.

Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht.

Der Anschlusspflichtige sollte die Biotonne aus hygienischen Gründen entsprechend der vorgegebenen Regelleerung entleeren lassen.

Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.

(5) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier, Pappen und Kartonagen 4-wöchentlich durch das KWU-Entsorgung beziehungsweise seinem beauftragten Dritten entleeren zu lassen (Regelleerung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(6) Die Abfallbehälter und die zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens 06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entlee-

zung beziehungsweise zur Abfuhr bereit-zustellen.

Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(7) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.

(8) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt werden.

(9) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß §§ 16 und 18 können bis zu zweimal im Jahr pro Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenem Grundstück.

Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.

Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereit-zustellen.

(10) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 20 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den Abfallerzeuger oder -besitzer an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung übergeben werden.

§ 13 Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des KWU-Entsorgung über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Abschnitt Abfallarten

§ 15 Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Zu den gemischten Siedlungsabfällen zählen Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Bioabfall, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken anfallen.

Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Im Einzelfall kann außerhalb des Grundstücks die Entfernung von der Fahrbahnkante

- für einen 120-l- / 240-l-Abfallbehälter maximal 3 m und
- für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen.

Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen.

(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes oder in Einzelfällen abweichend vom Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt sind, werden nur nach vorheriger Beantragung eines Holauftrages gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim KWU-Entsorgung einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter enthält.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei einem Fassungsvermögen

- bis 240 Liter bei 50 m und
- von 1.100 Liter bei 30 m.

(4) Bei Beantragung eines Holauftrages nach Absatz 3 sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Stell- bzw. Standplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurecht-

lichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.

Das Grundstück darf nicht verschlossen sein, das heißt, eventuelle Tore oder Türen sind sichtbar offen zu halten.

Sofern für mehrere Abfallbehälter ein Holauftrag vorliegt, müssen die nicht zu leeren Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 8 eindeutig gekennzeichnet werden.

Bei der Möglichkeit der Befahrung soll die Zuwegung zum Grundstück mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich.

Die Stell- bzw. Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

Der Transportweg vom Stell- bzw. Standplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und muss frei von Treppen und Stufen sein. Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,50 m breit sein.

(5) Das KWU-Entsorgung kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist.

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann das KWU-Entsorgung einen in der Nähe liegenden Stellplatz für den Abfallbehälter bestimmen.

Das KWU-Entsorgung entscheidet im Einzelfall über die Zumutbarkeit der Transportentfernung zum Stellplatz.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen eine Regelleerung nicht möglich ist, kann das KWU-Entsorgung Ausnahmen zulassen.

(6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch das KWU-Entsorgung

in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.

§ 16 Sperrmüll

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt gesammelt und transportiert.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 m x 1 m x 1 m nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören Abfälle gemäß §§ 15, 17 bis 28 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksenträumungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen.

(3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände formlos oder mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim KWU-Entsorgung zu erfolgen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendenmöglichkeit, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem KWU-Entsorgung an den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt. Kleinmengen bis 1 m³ können kostenpflichtig auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow angeliefert werden.

(7) Für Sperrmüll in Kleinmengen bis 1 m³ aus Haushalten erfolgt die Annahme bei Selbstanlieferung auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow mit Vorlage der ausgefüllten Sperrmüllkarte aus dem aktuellen Abfall-KOMPASS kostenfrei.

(8) Auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow werden kunststoffhaltige Anteile separat vom Sperrmüll erfasst.

Ausgenommen davon sind PVC-haltige und faserverstärkte Kunststoffe, Verbunde, Gummi, Rohre, Dachrinnen, Kabelkanäle, Schläuche sowie Kunststoffteile < 30 cm.

§ 17 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch

sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden.

(3) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für Bioabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG.

Im Rahmen eines Modellversuches nach § 30 Absatz 2 besteht örtlich und zeitlich begrenzt die Möglichkeit, Bioabfälle durch die Nutzung einer Biotonne, haushaltsnah bereitzustellen.

Für jedes im Gebiet des Modellversuches liegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen mindestens eine Biotonne nach § 6 Absatz 1 zu beantragen.

Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen in Gebieten des Modellversuches auf Antrag erfolgen, soweit Bioabfälle in haushaltssty-
pischer Art und Menge anfallen.

In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem der Biotonne nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen Bioabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereit gestellt werden.

Gemäß § 32 Absatz 2 werden die Städte und Gemeinden bekanntgegeben, in denen ein System zur Erfassung von Bioabfällen eingeführt ist. Das KWU-Entsorgung behält sich vor, weitere Gebiete in den Modellversuch einzubeziehen.

Für die Entsorgung der Bioabfälle mittels Biotonne gelten die Gebührensätze nach § 5 Absatz 9 und ggf. Absatz 10 e der Abfallgebührensatzung.

Für die Bereitstellung der Biotonne gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2 bis 5.

Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.

Mit Störstoffen verunreinigte Biotonnen werden nicht entsorgt.

(4) Garten- und Parkabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung oder an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.

(5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.

Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

§ 18

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen gehören nicht dazu.

(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3 bis 5 analog Anwendung. Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 70 kg und in den Abmessungen von 2 m (Höhe) x 1 m (Breite) x 0,8 m (Tiefe) nicht überschreiten. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung angeliefert werden.

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungs-
menge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Ab einer Anlieferungs-
menge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung zwecks Ter-

minvergabe. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgungsberechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente mit einer maximalen Kantenlänge von 40 cm aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgungsberechtigten sowie an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Sammelstationen überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten übernimmt das KWU-Entsorgungsberechtigt auch Abfälle gemäß Satz 1.

(4) Gasentladungslampen aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 mit dem Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgungsberechtigten durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden.

(5) Gasentladungslampen aus anderen Herkunftsbereichen können an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgungsberechtigt angeliefert werden, wobei ab einer Anlieferungs Menge von 20 Einzelteilen eine Anmeldung zwecks Terminvergabe beim KWU-Entsorgungsberechtigten erfolgen muss. Die Regelungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 sind zu beachten.

(6) Photovoltaikmodule aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit denen aus Haushalten vergleichbar sind, werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ entgegengenommen.

Der Absatz 2 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die Annahme nur möglich, wenn

- diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und gemäß § 24 Absatz 3 vorzugsweise in Big Bags verpackt wurden,
 - sich der Anfallort im Landkreis Oder-Spree befindet und
 - die Anlieferung vorher mit dem KWU-Entsorgungsberechtigten abgestimmt wurde.
- a) Ist das Gerät nachweislich asbest- und chromfrei, darf es unverpackt als Haushaltsgroßgerät kostenfrei abgegeben werden.
- b) Ohne Beleg für Asbest- und Chromfreiheit gilt das Gerät als belastet und muss gemäß § 24 Absatz 3 vom Anlieferer verpackt angeliefert werden.

Die Abgabe belasteter, unverpackter, beschädigter oder zerlegter Geräte ist unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 5 des ElektroG kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr gemäß § 3 Absatz 7 der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 19

Geräte- und Fahrzeug-Alt Batterien

Das KWU-Entsorgungsberechtigt übernimmt Geräte- und Fahrzeug-Alt Batterien nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen. Die Alt Batterien können an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgungsberechtigten kostenfrei abgegeben werden. Eine Rückerstattung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugbatterie erfolgt, auch bei Vorlage eines Kaufbeleges, nicht.

§ 20

Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind beim Schadstoffmobil oder bei der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

(3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden kostenpflichtig an der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ des KWU-Entsorgung angenommen.

(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

§ 21

Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes darstellen.

(2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt.

Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

(3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absätze 2 bis 5 analog Anwendung.

§ 22

Metalle

(1) Metalle sind, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung und Verwer-

tung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen der KWU-Entsorgung zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

(2) Metalle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden.

(3) Die Entsorgung von Metallen aus Haushalten (haushaltstypischer Schrott) kann kostenpflichtig je nach Aufwand auf Abruf gesondert durch einen beauftragten Dritten abgefahren werden.

Der Abfallbesitzer hat die Abholung beim KWU-Entsorgung unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom KWU-Entsorgung festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

Für die Bereitstellung der Metalle gelten § 16 Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 23

Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt entsprechend den Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen.

Folgende Fraktionen werden getrennt erfasst:

170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen

170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen). Diese Abfälle werden grundsätzlich als gefährliche Abfälle eingestuft es sei denn, der Abfallerzeuger oder -besitzer belegt mit einer entsprechenden Analyse die Ungefährlichkeit.

- 170604 Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält (diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen)
- 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen
- 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle

(2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle der Abfallschlüsselnummer 170904 bis zu einer Menge von 2.000 kg (haushaltübliche Menge) aus anderen Herkunftsbereichen, werden in der Abfallumladestation „Alte Ziegelei“ angenommen.

Gesamt Mengen über 2.000 kg sind nach vorheriger Zuweisung durch das KWU-Entsorgung bzw. unter Beachtung anderer Zuweisungskriterien bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.

(3) Alle Abfallarten des Kapitels 17 (Bau- und Abbruchabfälle) der Abfallverzeichnisverordnung in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.

(4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung mit einer Menge von mehr als 2.000 kg können durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen werden.

AVV Abfallbezeichnung

- 170101 Beton
- 170102 Ziegel
- 170103 Fliesen und Keramik
- 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
- 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
- 170506 Baggergut mit Ausnahme derjenigen, das unter 170505 fällt

- 170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt

- 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen

(5) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß Absatz 2 und 4 gelten die Annahmestimmungen der Entsorgungsanlagen.

§ 24 Asbestabfälle

(1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ oder Eisenhüttenstadt zu den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu überlassen.

(2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 20 Absatz 3 keine Kleinmengen darstellen, können auf der Deponie "Alte Ziegelei" nach Zuweisung durch die SBB mbH entsorgt werden.

(3) Asbestabfälle dürfen nur in Big Bags bzw. Platten Bags oder in reißfestem Material staubdicht durch Abkleben der Fugen verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

§ 25 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

Bei Kohlenteer und teerhaltigen Produkten aus anderen Herkunftsbereichen behält sich das KWU-Entsorgung vor, eine Analyse nach karzinogenen Fasern und PAK-Werten abzufordern.

§ 26 Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem KWU-Entsorgung auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow übergeben werden.

§ 27 Altholz

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben.

Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.

§ 28 Bekleidung und Textilien

Bekleidung und Textilien aus Haushalten sind in einem trockenen und sauberen Zustand in Säcken verpackt und fest verschlossen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung zu übergeben oder können bei mindestens 10 Abfallsäcken analog § 18 Absatz 2 zur Abholung angemeldet werden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden. Schuhe sind separat zu verpacken.

V. Abschnitt Nebenbestimmungen

§ 29 Abfallentsorgungsanlagen

1) Das KWU-Entsorgung betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Abfallumladestation „Alte Ziegelei“
2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
3. die Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ inklusive der stationären Schadstoffannahme für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
4. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
5. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow
6. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
7. die Deponie „Alte Ziegelei“ (entspricht einer Deponie der Deponiekategorie I)

(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB). Dieser

betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.

(4) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(5) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(6) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen.

Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein. Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die das KWU-Entsorgung oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(8) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgung zugewiesen.

(9) Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt § 23 Absätze 3 bis 5.

(10) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

§ 30 Modellversuche

(1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Bioabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) über die Biotonne ein.

(3) Im Rahmen eines Modellversuches fördert das KWU-Entsorgung in Kindereinrichtungen und Schulen das gemeinschaftliche Sammeln von hochwertigen Papieren.

§ 31 Haftung

(1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen entstehen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer das KWU-Entsorgung auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 32 Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.

(2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOS-report veröffentlicht.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nicht nutzt
5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält
6. entgegen § 6 Absatz 2 keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt
7. entgegen § 6 Absatz 4 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
8. entgegen § 7 Absätze 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt
10. entgegen § 11 Absätze 3, 5 bis 7 gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter bzw. -säcke einfüllt oder andere, als die vom KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bzw. -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht
11. entgegen § 12 Absatz 3 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine

ordnungsgemäße Abfallentsorgung
beantragt

12. entgegen § 12 Absatz 7 überfüllte Abfallbehälter bzw. mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt
13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
14. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt
15. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
17. entgegen § 18 Absätze 2 bis 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
18. entgegen § 20 Absätze 2 bis 4 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 34 Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) verarbeitet. Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 veröffentlicht.

§ 35 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 06.12.2017 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.2018

Lindemann
Landrat



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Bearb.: Frau Christiane Neuenfeld
Gesch.-Z.: LfU_T16-
3115/71+24#326914/2018
Hausruf: +49 33201 442-362
Fax: +49 33201 442-399
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Christiane.Neuenfeld@lfu.brandenburg.de

Potsdam, 10. Dezember 2018

**Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den
Landkreis Oder-Spree
Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung -
Abfallentsorgungssatzung (AES) vom 6.12.2018**

Sehr geehrter Herr Landrat Lindemann,

gemäß § 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ¹ in Verbindung mit Nr. 1.1
der Anlage zu § 1 der Abfall- und Bodenschutzzuständigkeitsverordnung (Abf-
BodZV) ² ergeht folgender

Bescheid:

Dem Ausschluss der in § 4 Abs. 1 bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw.
dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 bestimmten Abfälle von einzelnen Phasen der
Entsorgung - hier vom Einsammeln und Befördern - wird zugestimmt.

Begründung:

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger
(öRE) mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung aus-
schließen.

Für die Erteilung dieser Zustimmung ist gemäß Nummer 1.1 der Anlage zu § 1 der
AbfBodZV das Landesamt für Umwelt (LfU) zuständig.

Der Ausschluss der in § 4 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Ab-
fälle von allen Phasen der Entsorgung erfolgte insbesondere auf Grund

- der Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG,
- von Rücknahmepflichten und des Vorliegens von Rücknahmeeinrichtungen gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG und
- der Gewährleistung der Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg-Berlin mbH, SBB) gem. § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG.

Vom Einsammeln und Befördern wurden gem. § 4 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können.

Dem Antrag auf Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen vom 7.12.2018 wurde der Kreistagsbeschluss Nr.: 060/27/2018 vom 6.12.2018 und die Satzung als Beschlussvorlage beigefügt. Darüber hinaus wurden mit E-Mail-Schreiben vom 21.6.2018 und 17.8.2018 durch das mit den Pflichten des öRE betraute KWU-Entsorgung, Vorabentwürfe der Abfallentsorgungssatzung und die entsprechenden Begründungen vorgelegt. Die darin angeführten Änderungen gegenüber der bisherigen Abfallentsorgungssatzung wurden in einer Synopse kenntlich gemacht. Darüber hinaus wurden die beabsichtigten Änderungen in einem Beratungsgespräch am 12.9.2018 mit dem LfU besprochen und abgestimmt.

Notwendige Änderungen in der Neufassung der Abfallentsorgungssatzung ergaben sich hinsichtlich der Art und Weise der Überlassung und Bereitstellung von Abfällen (z.B. Sperrmüll, Elektroaltgeräte), sowie zahlreichen Änderungen bzw. Klarstellungen zu den einzelnen Behältersystemen für Bioabfälle, gemischte Siedlungsabfälle und Pappe, Papier und Kartonagen. Inhaltliche Ergänzungen gab es außerdem im Hinblick auf die Einführung der Datenschutzgrundverordnung. Die bisherigen Anlagen I und II wurden in den Satzungstext integriert. Abfallarten, die gegenüber der bisherigen Satzung zusätzlich von der Entsorgung ausgeschlossen werden sollen, sind nicht benannt. Da die Abfallentsorgungssatzung neu gefasst wurde, bedarf es trotzdem einer erneuten Prüfung und Zustimmung durch die zuständige Behörde.

Gemäß § 20 Abs. 2 KrWG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hinsichtlich der in der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Ausschlüsse hat das KWU-Entsorgung ausreichend dargelegt und begründet, dass für die ausgeschlossenen Abfälle die gemeinwohlverträgliche Beseitigung bzw. die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung sichergestellt ist. Wegen der unveränderten Fassung waren auch Begründungen heranzuziehen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt wurden und nach derzeitigem Kenntnisstand keine andere Entscheidung bewirkt hätten.

Die in der Abfallentsorgungssatzung aufgeführten Abfälle von allen Phasen der Entsorgung erfolgte insbesondere auf Grund

Somit ist der Ausschluss der angegebenen Abfälle von der Entsorgung zulässig.

Hinweis:

Der Ausschluss von Abfällen bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit gem. § 20 Abs. 2 KrWG der Zustimmung durch die zuständige Behörde. Das Fehlen der Zustimmung hat zur Folge, dass die in der Abfallentsorgungssatzung bestimmten Festlegungen zum Ausschluss von Abfällen nichtig sind. Die Satzung kann nach der Zustimmung durch Veröffentlichung Rechtswirksamkeit erlangen.

Als Nachweis bitten wir um einen Veröffentlichungshinweis oder um ein Exemplar der veröffentlichten Abfallentsorgungssatzung.

Kosten:

Die Gebührenerhebung bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats, nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Umwelt zu erheben.

Ein Widerspruch hat nicht die Gültigkeit der Ausschlüsse zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Francisca Hochbaum

Dieses Dokument wurde am 10. Dezember 2018 durch Francisca Hochbaum schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree –
Frankfurter Straße 81
15517 Fürstenwalde

Stand: 01.01.2019

Erste Auflage